

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Dieburg

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Laufende jährliche Bezuschussung
3. Fort- und Weiterbildung
4. Zuschüsse für Bau, Erweiterung und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen
5. Langlebige Sport- und Vereinsgeräte
6. Überörtliche Veranstaltungen
7. Zuschüsse für Jugendfreizeiten
8. Zuschüsse zu Besuchen und Veranstaltungen von Vereinen mit Partnerstädten
9. Zuschüsse zu anderen internationalen Begegnungen
10. Zuschuss bei aktiver Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine an überregionalen Meisterschaften
11. Studienfahrten, Ausflüge und Schullandheimaufenthalte
12. Zuschüsse zu Veranstaltungen in der Römerhalle Dieburg
13. sonstige Aufwendungen
14. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt erkennt die bedeutende gesellschaftspolitische Arbeit der Vereine an. Ziel dieser Richtlinien ist es daher, einen wirksamen Beitrag zur Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Belange zu leisten. Die Vergabe der jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel erfolgt nach diesen Richtlinien.

Die Förderungsmittel gelten als freiwillige und widerrufliche Zuwendung; die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt.

Die Jahresförderung kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Magistrates ganz oder teilweise entfallen.

Grundsätzlich gilt, dass nur dann eine Zahlung ganz oder teilweise durch die Stadt erfolgen kann, wenn die Haushaltsvoraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus sind Einzelförderungsmaßnahmen aufgrund besonderer Anlässe, die im Einzelfall vom Magistrat entschieden werden, möglich.

- 1.2. Gefördert werden

- 1.2.1. eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Vereine,

- 1.2.2. Verbände und

- 1.2.3. sonstige dem Gemeinwohl dienende Institutionen,

die in Dieburg ansässig sind und einen kommunalen Bezug zu Dieburg haben.

Die unter 1.2.1 bis 1.2.3 Genannten werden nachfolgend als Vereine bezeichnet.

Eine Bezuschussung kann nur erfahren, wer durch die Stadt als förderungswürdig anerkannt und bei der Stadt Dieburg registriert ist. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Von der Bezuschussung ausgenommen Vereine, deren Vereinszweck ausschließlich wirtschaftlicher Art ist.

- 1.3. Vereine, die registriert werden wollen, müssen folgenden Mindestanforderungen des Vereinsbegriffes genügen:

- 1.3.1. Soziale, kulturelle oder sportliche Zielsetzung

- 1.3.2. Mindestanzahl der Mitglieder: 7

- 1.3.3. selbstständige Organisation und Kassenführung

- 1.3.4. finanzielle Eigenleistung der Mitglieder (Mitgliedsbeitrag) in Höhe von mindestens **1,00 Euro** je Monat

- 1.3.5. die Vereinstätigkeit muss überwiegend kommunalen Bezug haben.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stadt nach diesen Richtlinien besteht nicht.

- 1.5. Die Verwaltung ist berechtigt die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
- 1.6. Die Verwaltung ist berechtigt eine Rückzahlung bei nicht vorgesehenem Zweck zu verlangen.
- 1.7. Über Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von 20.000,00 Euro entscheiden grundsätzlich die Verwaltung und der Magistrat; ab einer Zuschusshöhe von 20.000,00 Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- 1.8. Die antragstellenden Vereine haben der Stadt alle geforderten Unterlagen, die für eine Bewilligung notwendig sind, vorzulegen.
- 1.9. Über die Registrierung der Vereine entscheidet die Verwaltung.

2. Laufende jährliche Bezuschussung

- 2.1. Die laufende jährliche Bezuschussung soll dazu dienen, allen Vereinen nach 1.2. eine Grundförderung zuteilwerden zu lassen, die ihre Arbeit würdigt.
- 2.2. Zuschüsse dürfen nur für unmittelbar satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.3. Die laufende jährliche Bezuschussung wird wie folgt berechnet:
 - 2.3.1. je Mitglied (aktiv und passiv)..... **1,50 Euro**
 - 2.3.2. Zuschlag je aktives Mitglied bis 18 Jahre..... **4,00 Euro**
 - 2.3.3. bei Vorhandensein im Vereinseigentum befindlicher baulicher Anlagen, die überwiegend Vereinszwecken dienen, je **aktives** Mitglied..... **3,50 Euro**
 - 2.3.4. Zuschlag für Übungsleiter*innen, Chorleiter*innen und vergleichbare Personen, die gegen Entgelt beschäftigt werden,
 1. erste/r Übungsleiter*in mit Lizenz..... **450,00 Euro**
 2. weitere Übungsleiter*innen mit Lizenz jeweils **180,00 Euro**
 3. Übungsleiter*innen ohne Lizenz..... **20,00 Euro**

Übungsleiter*innen, Chorleiter*innen und vergleichbare Personen mit Lizenz sind Personen mit gültiger DSB-Lizenz oder staatlich geprüfte Sportlehrer*innen oder vergleichbar qualifizierte Personen, die gegen Entgelt beschäftigt werden und die eine jährliche Entschädigung mindestens in Höhe des vorgenannten Förderbetrages erhalten.

- 2.4. Der Antrag auf eine Förderung nach Ziff. 2.3. ist jeweils jährlich neu bis zum 31.03. auf dem vorgesehenen Formblatt einzureichen. Hierbei sind auch die Lizenzen der Übungsleiter*innen mit vorzulegen.
- 2.5. Für Betriebskosten von Vereinsanlagen (Miete und Eigentum) werden nachträglich Zuschüsse gewährt für
 - Stromkosten,
 - Heizkosten,
 - Wasserkosten (Frisch-, Niederschlag und Abwasser) und
 - Grundsteuer

in Höhe von 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 20.000,00 Euro je Jahr. Ausgenommen hiervon sind die Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart- und Hausmeisterwohnungen. Die verauslagten Kosten sind im „Verwendungsnachweis Betriebskosten“ bis zum 31.3. des Folgejahres ihrer Entstehung zu belegen.

Sollten die Betriebskosten noch nicht abgerechnet sein, wird dem Verein auf einen bis zum 31.03. in Textform einzureichenden begründeten Antrag eine Fristverlängerung bis zum 15.12. gewährt.

3. Fort- und Weiterbildung

- 3.1. Der Verein erhält 50 % der vorgelegten Kosten für die Fort- und Weiterbildung der lizenzierten Übungsleiter*innen im Sinne von Ziff. 2.3. Erstlizenzierungen sind hiervon ausgenommen.

- 3.2. Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Fort- oder Weiterbildung durch Antrag in Textform unter Vorlage der Rechnung und Zahlungsbestätigung eingereicht werden.

4. Zuschüsse für Bau, Erweiterung und größere Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen

- 4.1. Im Rahmen des Haushaltsansatzes der Stadt Dieburg werden alle Maßnahmen, die von den Vereinen zum Neubau, zur Erweiterung oder für größere Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen durchgeführt werden, ab einer Rechnungssumme von 500,00 Euro mit 20 % der tatsächlichen Kosten gefördert. Wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart- und Hausmeisterwohnungen sind von der Bezuschussung ausgenommen.
- 4.2. Bei Maßnahmen an baulichen Anlagen, durch die eine Verminderung des Verbrauchs von Primärenergie in Höhe von mindestens 20 % zu erwarten ist (energetische Modernisierung), erhöht sich der Förderanteil auf 30 % der tatsächlichen Kosten. Die zu erwartende Energieeinsparung ist durch die Vorlage eines fachplanerischen Nachweises zu belegen.
- 4.3. Der Gesamtzuschuss an einen Verein darf 35.000,00 Euro pro Kalenderjahr bzw. 25.000,00 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Falle einer Maßnahme nach 4.2. beträgt der Höchstbetrag pro Maßnahme 35.000,00 Euro.
- 4.4. Die Anträge sind unter Beifügung von 3 Kostenvoranschlägen (hiervon mind. 1 Dieburger Fachfirma), und soweit nötig, von Plänen, bis 30.06. des Vorjahres der beabsichtigten Durchführung bei der Stadt einzureichen.
Die Entscheidung über die Anträge nach 4.1 und 4.2. obliegt dem Magistrat und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Aufträge sind an den Unternehmer zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot vorlegt.
- 4.5. Bereits begonnene oder schon abgeschlossene Maßnahmen werden nachträglich nicht mehr bezuschusst.
- 4.6. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach der Abrechnung der Maßnahme. Diese soll spätestens zwei Jahre nach Bewilligung des Zuschusses vorgelegt werden. Später abgerechnete Maßnahmen werden nicht mehr bezuschusst, es sei denn, dass die verspätete Abrechnung nicht vom Verein zu vertreten ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Magistrat kann ferner im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung der Förderung bestimmen, dass eine die Maßnahme bis zu einem Jahr später abgerechnet werden darf, wenn dies vom Verein bereits bei Antragstellung ausreichend begründet wird.
- 4.7. Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen dürfen von den Vereinen erst erteilt werden, wenn die ausreichende Kostendeckung durch rechtskräftige Haushaltssatzung feststeht. Hierüber werden die antragstellenden Vereine auf Verlangen unterrichtet.

5. Zuschüsse für langlebige Sport- und Vereinsgeräte

- 5.1. Beim Ankauf langlebiger Sport- und Vereinsgeräte wird ein Zuschuss von 20% der Kosten gewährt.
- 5.2. Bezuschusst werden nur Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mindestens 500,00 Euro pro Gerät.
- 5.3. Die Höchstsumme für Zuschüsse gem. Ziffer 5 beträgt 3.500,00 Euro pro Jahr.
- 5.4. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum, mit Rechnungskopie und Zahlungsbeleg einzureichen.

6. Überörtliche Veranstaltungen

- 6.1. Zur Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen, die einem Ortsverein von einem anerkannten Kreis-, Landes-, oder Bundesverband übertragen werden, kann, soweit bei der Durchführung der Veranstaltung ein Verlust entstanden ist, ein Zuschuss von 50 % des Defizits, höchstens jedoch 2.500,00 Euro gewährt werden..

- 6.2. Der Eigenanteil des Vereins muss jedoch mindestens 50% des entstandenen Defizits betragen.
- 6.3. Bei einem entstandenen Defizit hat eine Abrechnung und Beantragung des Zuschusses zum Defizit bis spätestens 15.12. des Veranstaltungsjahres zu erfolgen.
- 6.4. Über die Anträge entscheidet der Magistrat.

7. Jugendfreizeiten

- 7.1. Es werden gefördert: Wanderfahrten, Zeltlager und sonstige Ferienmaßnahmen von Jugendgruppen für in Dieburg wohnhafte Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Weiterhin werden max. zwei volljährige, in Dieburg wohnhafte Betreuer*innen bezuschusst. Die Aufenthaltsdauer muss inkl. An- und Abreisetag mindestens drei Tage betragen.
- 7.2. Die Zuschusshöhe beträgt 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in/Betreuer*in, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 14 Tagen.
- 7.3. Der Antrag mit von den Betreuer*innen und Teilnehmer*innen unterschriebenen Teilnehmerlisten ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Freizeit zu stellen, ansonsten ist keine Bezuschussung mehr möglich.

8. Zuschüsse zu Besuchen und Veranstaltungen mit Partnerstädten

- 8.1. Für die Begegnungen mit Vereinen aus den Partnerstädten Aubergenville und Mlada Boleslav sowie aus Reinsdorf/Vielau für die Dauer von mindestens drei Tagen werden Zuschüsse gewährt.
- 8.2. Für den offiziellen Schüleraustausch mit Partnerstädten beträgt der Zuschuss 50% der Fahrtkosten.
- 8.3. Für Fahrten in Partnerstädte, werden je Teilnehmer*in 40,00 Euro als Fahrtkostenzuschuss gezahlt. Dies gilt nicht bei Mitfahrt in einem städtisch organisierten Reisebus.
- 8.4. Bei Begegnungen mit Besucher*innen aus Aubergenville, Mlada Boleslav und Reinsdorf/Vielau in Dieburg wird dem gastgebenden Verein je Wochenende (3 Tage) und Gast eine Pauschale von 15,00 Euro gewährt. Darüber hinaus erhält der Verein oder die Institution ab dem vierten Tag einen Zuschuss von täglich 2,00 Euro bis zu einer Aufenthaltsdauer von höchstens 14 Tagen.
- 8.5. Der Antrag auf Förderung ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Begegnung in Textform unter Angabe der Anzahl der Gäste und deren Aufenthaltsdauer sowie unter Vorlage einer Liste mit den Unterschriften der Teilnehmer*innen zu stellen.

9. Zuschüsse zu anderen internationalen Begegnungen

- 9.1. Für die Gewährung von Zuschüssen zu anderen internationalen Begegnungen gelten die Bestimmungen von Ziffer 8- mit Ausnahme der Ziffer 8.2
- 9.2. Für Fahrten ins Ausland werden je Teilnehmer*in 15,00 Euro als Fahrtkostenzuschuss gewährt. Hierbei werden die Mitglieder der aktiven Mannschaft oder Gruppe, 2 Trainer*innen, 2 Betreuer*innen und 2 offizielle Begleiter*innen berücksichtigt.
- 9.3. Über die Anträge entscheidet der Magistrat.

10. Zuschuss bei aktiver Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine an überregionalen Meisterschaften

- 10.1. Bei der aktiven Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine an Landes-, Regional-, Deutschen und internationalen Meisterschaften außerhalb Dieburgs werden folgende Zuschüsse pro Teilnehmer bzw. Mannschaft und Meisterschaft gewährt:

	Einzel sportler	Mannschaft
Gaumeisterschaft	5,00 Euro	50,00 Euro
Südhess. Meisterschaft	7,50 Euro	75,00 Euro
Hessenmeisterschaft	10,00 Euro	100,00 Euro
ab Deutscher Meisterschaft	12,50 Euro	125,00 Euro

Betreuer und/oder Trainer werden gemäß den Bestimmungen als zuschussfähig anerkannt.

10.2. Der Antrag mit von den Betreuer*innen und Teilnehmer*innen unterschriebenen Teilnehmerlisten ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Meisterschaft zu stellen, ansonsten ist keine Bezuschussung mehr möglich.

11. Studienfahrten, Ausflüge und Schullandheimaufenthalte

11.1. Die Dieburger Schulen erhalten zur Durchführung von Klassen- bzw. Studienfahrten sowie Ausflügen je Dieburger Schüler*in einen Zuschuss von 1,50 Euro pro Jahr. Für die Kreisberufsschule gilt dies nur für Vollzeitschüler. Berechnet wird die Anzahl der Schüler*innen, die zu Beginn des Antrags-/ Kalenderjahres in der Schule gemeldet sind.

11.2. Der Förderbetrag soll dazu dienen, sozial benachteiligten Schüler*innen die Teilnahme an Klassenveranstaltungen im Sinne von 11.1. zu ermöglichen. Verteilung erfolgt in eigener Verantwortung durch die Leitung der Schule nach sozialen Gesichtspunkten.

11.3. Der Antrag ist unter Beifügung eines Verwendungsnachweises für das abgelaufene Jahr jeweils jährlich bis zum 31.03. einzureichen. Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

12. Zuschüsse zu Veranstaltungen in der Römerhalle Dieburg

12.1. Bei Nutzung der hauseigenen Ton- und Lichttechnik werden jährlich die Kosten für insgesamt max. 20 Stunden der Techniker übernommen. Der Verein muss hierfür in Vorleistung treten.

12.2. Bei Inanspruchnahme eines durch die Stadt Dieburg angeordneten Brandsicherheitsdienstes kann der ausrichtende Verein einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlich gezahlten Kosten beantragen. Der Zuschuss beträgt höchstens 2.000,00 Euro je Jahr.

12.3. Der formlose Antrag ist mit Vorlage von Rechnungskopien bis 15.12. einzureichen.

13. Sonstige Aufwendungen

Für sonstige in dieser Richtlinie nicht erfasste Aufwendungen kann der Magistrat auf Antrag Zuschüsse gewähren.

14. In Krafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



[zurück zur](#)

[Hauptübersicht](#)

Diese Richtlinie wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2019 beschlossen.